

Der Bundesminister für Wirtschaft

Bonn, den 23. November 1957

Z 3 - 1556/57

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Bundeskartellamt**

Bezug: **Kleine Anfrage der Fraktion der SPD**
- Drucksache 9 -

Auf die Kleine Anfrage gestatte ich mir, im Benehmen mit dem Herrn Bundesminister der Finanzen wie folgt zu antworten:

Zu Nr. 1

Um sicherzustellen, daß mit dem Inkrafttreten des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen am 1. Januar 1958 das Bundeskartellamt in Berlin arbeitsfähig ist, hat das Bundesministerium für Wirtschaft als für die Errichtung des Bundeskartellamtes zuständige Behörde unmittelbar nach Verabschiedung des Gesetzes durch den Deutschen Bundestag mit dem Herrn Bundesminister der Finanzen unter Beteiligung des Herrn Bundesbeauftragten für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung Verhandlungen über die personelle und sachliche Ausstattung des Bundeskartellamtes aufgenommen. Diese Verhandlungen sind noch nicht abgeschlossen.

Hinsichtlich der Unterbringung des Kartellamtes in Berlin wurde nach Besprechungen mit dem Herrn Senator für Finanzen in Berlin erreicht, daß die notwendigen Räume im Columbiahaus in der Nähe des Flughafens Berlin-Tempelhof zur Verfügung gestellt werden. Die Räume werden z. Z. hergerichtet.

Die Beschaffung der Sachausstattung des Bundeskartellamtes ist eingeleitet worden. Die Ausstattung wird in dem zunächst erforderlichen Umfange voraussichtlich in kurzer Zeit zur Verfügung stehen.

Um die personelle Besetzung des Bundeskartellamtes vorzubereiten, ist nach Verabschiedung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen das Fachreferat des Bundesministeriums für Wirtschaft „Kartelle und Monopole“ über bereits vorher durchgeführte personelle Erweiterungen hinaus nochmals verstärkt worden. Hierdurch entsteht ein mit den künftigen Arbeiten des Bundeskartellamtes bereits vertrauter Mitarbeiterstab, der am 1. Januar 1958 in das neue Amt nach Berlin versetzt werden wird. Mit einer Reihe von Herren, die auf dem Gebiet des Kartellwesens bereits langjährige Erfahrungen besitzen, werden Verhandlungen geführt, um sie zur Mitarbeit im Bundeskartellamt zu gewinnen. Darüber hinaus wurden ein Regierungsrat und ein Sachbearbeiter nach Berlin beordert, um die Einstellung derjenigen Kräfte in die Wege zu leiten, die aus Berlin eingestellt werden sollen.

Schwierigkeiten bereitet noch die Besetzung der Einspruchs- und Beschlußabteilungen, deren Mitglieder nach § 48 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen Beamte auf Lebenszeit sein müssen. Da Planstellen für solche Beamte nur durch Haushaltsgesetz geschaffen werden können und der Bundeshaushaltsplan 1958 noch längere Zeit ausstehen wird, wird erwogen, die für die Anlaufzeit notwendigen Planstellen durch einen Nachtrag zum Haushaltsplan 1957 einzurichten.

Die im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen vorgesehenen Durchführungsverordnungen, und zwar

- a) die Verordnung über die Anlegung und Führung des Kartellregisters (§ 9 Abs. 7 GWB),
- b) die Verordnung über die Anlegung und Führung des Registers für Wettbewerbsregeln (§ 33 GWB),
- c) die Verordnung über die Gebühren der Kartellbehörden und die Erstattung der durch das Verfahren vor der Kartellbehörde entstandenen Kosten (§ 80 Abs. 2 und 3 GWB),

werden vorbereitet. Soweit sie der Zustimmung des Bundesrates bedürfen, werden sie im Dezember dem Bundesrat zur Beschlußfassung zugeleitet werden. Außerdem wird ein Formblatt für die Anmeldung der Preisbindung der zweiten Hand erarbeitet, das im Laufe des Monats Dezember im Bundesanzeiger veröffentlicht werden wird.

Zu Nr. 2

Das Bundeswirtschaftsministerium hat für das Bundeskartellamt einen Haushalts- und Stellenplan mit folgenden Planstellen aufgestellt:

BesGr.	Beamte	VergGr.	Angestellte	Arbeiter
B 7	1	I	—	9
B 5	4	II	3	
B 3	4	III	21	
A 16	15	IV b	2	
A 15	10	V b	3	
A 14	8	VI b	10	
A 13	14	VII	14	
A 12	1	VIII	21	
A 11	4	IX	11	
A 10	2			
A 9	6			
A 8	3			
A 7	4			
A 6	4			
Zusammen	80		85	9

Insgesamt 174

Für den Haushalts- und Stellenplan waren folgende Erwägungen maßgebend:

Angesichts der Vorschriften des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, die wegen der Vielfalt wirtschaftlicher Tatbestände notwendigerweise weite Ermessensspielräume enthalten müssen, ist das Bundeskartellamt in hohem Maße ein Instrument der Wirtschaftspolitik und hat Aufgaben zu erfüllen, die als Grundsatzentscheidungen von allgemeiner Bedeutung an sich einer obersten Bundesbehörde obliegen würden. Diese außergewöhnlich große wirtschaftliche Tragweite der Entscheidungen der Kartellbehörde kennzeichnet das Bundeskartellamt nach Aufgaben und Befugnissen als eine Bundesoberbehörde besonderer Art. Ich darf hierzu auf den Schriftlichen Bericht des Ausschusses für Wirtschaftspolitik - zu Drucksache 3644 der 2. Wahlperiode - S. 14 verweisen.

Zu Nr. 3

Die Bundesregierung ist sich darüber einig, daß das Bundeskartellamt rechtzeitig der Zahl und der Bewertung nach dasjenige Personal erhält, das es wegen der besonderen Bedeutung seiner Aufgaben benötigt. Hinsichtlich der Einzelheiten und des sich daraus ergebenden Stellenplans sind die Verhandlungen zwischen dem Bundesministerium für Wirtschaft, dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesministerium des Innern sowie dem Bundesbeauftragten für die Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung noch nicht abgeschlossen.

Zu Nr. 4

Von den Verfügungssummen in Kapitel 0908 des Bundeshaushaltsplans 1957 hat der Bundesminister der Finanzen zur Verwendung freigegeben

mit Schreiben vom 9.10.1957 350 000 DM für Sachbedarf und mit Schreiben vom 30.10.1957 310 500 DM für Personalausgaben.

Die 350 000 DM sind größtenteils für die erste Ausstattung des Bundeskartellamtes mit Einrichtungsgegenständen, Geräten, Literatur etc. bestimmt und enthalten daneben den laufenden Sachbedarf für das letzte Vierteljahr des Rechnungsjahres 1957.

Den 310 500 DM Personalausgaben liegt eine Berechnung zugrunde, die für das letzte Vierteljahr des Rechnungsjahres 1957 die kommissarische Besetzung der Stellen des Präsidenten, des Vizepräsidenten, des Leiters einer Einspruchsabteilung, des Leiters einer Beschlußabteilung, von sechs Beisitzern, ferner des Leiters der Abteilung Wirtschaftsbeobachtung und der wichtigsten Referate und Sachgebiete gestattet.

Ludwig Erhard